

Leitfaden

Zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung auf der Insel Sylt

Hinweise und Ansprechpartner für Veranstalter



Gemeinde Sylt / Amt Landschaft Sylt
-Amt für Ordnung und Soziales-

veranstaltungen@gemeinde-sylt.de

Vorwort

Die Insel Sylt ist ganzjährig durch eine Vielzahl von Veranstaltungen geprägt. Zur Stärkung des Tourismus und der Attraktivität der Insel erlangen inselverträgliche Veranstaltungen einen immer größeren Stellenwert. Der Weg zur klimaneutralen Veranstaltung ist beschritten. Zugleich unterliegt dieser Bereich einem steten Wandel mit sich verändernden Veranstaltungsformaten.

Immer häufiger werden Fragen nach der Sicherheit von Veranstaltungen aufgeworfen. Dabei geht es keineswegs nur um sogenannte Großveranstaltungen, sondern ebenso um Sportveranstaltungen, Konzerte, Dorffeste oder Straßenfeste.

Die Insel Sylt bietet ein einzigartiges Zusammenspiel aus Natur und Tourismus. Diese besonderen natürlichen Bedingungen erfordern eine entsprechende Berücksichtigung. Das gilt für den Naturschutz in Dünen, Vogelbrutgebieten, an Stränden und in anderen Schutzbereichen ebenso wie für Risiken, die wetterbedingt oder aus technischen Störungen entstehen können.

Bereits im Vorfeld sind daher die Rahmenbedingungen möglichst exakt zu analysieren einschließlich einer umfangreichen Betrachtung möglicher Szenarien unter Berücksichtigung der speziellen Bedingungen der Insel. Dies kann die Darstellung in einem Sicherheitskonzept erfordern.

Eine frühzeitige, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit des Veranstalters und der beteiligten Behörden ist die Grundlage für eine erfolgreiche Veranstaltung. Mit der „Lenkungsgruppe Veranstaltungen“ bündelt die Insel die fachliche Kompetenz von Ordnungsbehörde, Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr, Bauaufsicht, Natur- und Umweltschutz in Fragen der Sicherheit von Veranstaltungen.

Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen eine sichere Veranstaltung darzustellen, auch wenn verbleibende Restrisiken niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Durch eine rechtzeitige und vollständige „**Anzeige auf Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung**“ können schon vorab viele Aspekte für eine anstehende Entscheidung geklärt werden. Der Leitfaden soll einen Überblick über die wichtigsten Bereiche geben, die für die Durchführung einer Veranstaltung maßgeblich sind. Er hält Tipps und Ansprechpartner bereit, um die Planung einer sicheren und erfolgreichen Veranstaltung auf der Insel Sylt zu vereinfachen.

1. Allgemeine Information

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn Jedermann Zutritt hat und der Teilnehmerkreis nicht auf einen namentlich oder sonst konkret bezeichneten Personenkreis beschränkt ist.

Das Amt für Ordnung und Soziales ist zuständig für die Genehmigung von Veranstaltungen. Derzeit gibt es in Deutschland kein Veranstaltungsgesetz. Stattdessen existieren verschiedene Anzeige- und Genehmigungspflichten, die in unterschiedlichen Verwaltungsverfahren bearbeitet werden, sowie die Versammlungsstättenverordnung hinsichtlich der Anforderung an Veranstaltungsräumlichkeiten.

Regelmäßig betreffen Veranstaltungen unterschiedliche Rechtsvorschriften aus den Bereichen Verkehr, Bau, Gewerbe, Gaststätten, Ordnungsrecht, Naturschutz, Luft- und Seeschifffahrt. Aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Rechtsgebiete und Anforderungen unterliegt daher jede Veranstaltung einer Einzelfallprüfung.

Sobald die Planungen einer öffentlichen Veranstaltung beginnen, hat sich der Veranstalter mit den rechtlichen Anforderungen auseinanderzusetzen, da der Veranstalter eine allgemeine Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht hat. Dies beinhaltet die Verantwortung für alles, was mit der Veranstaltung zusammenhängt, einschließlich der Schäden, die im Zuge der Veranstaltung verursacht werden.

2. Veranstaltungskategorisierung

Zur Einschätzung der sicherheitsrelevanten Aspekte, die eine öffentliche Veranstaltung betreffen können, erfolgt eine Kategorisierung. Die Zuordnung zu einer Kategorie bestimmt grundsätzlich die Vorgehensweise (Maßnahmen und Auflagen). Die Risikobewertung eines möglichen Schadenseintrittes im Laufe einer Veranstaltung richtet sich zum einen nach definierten Parametern wie Besucheranzahl, Größe, Art und Ort der Veranstaltung, zum anderen aus der Abwägung weiteren Gefahrenpotenzials, das u. a. aus dem Zusammenspiel unvorhersehbarer Entwicklungen, wetterbedingter Ereignisse oder auch technischer Störungen entstehen kann. Die erforderlichen Maßnahmen und Auflagen werden jährlich überprüft und neu festgelegt.

Die Einordnung in eine bestimmte Kategorie hat unmittelbare Auswirkungen auf den weiteren Arbeitsablauf, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Fristen zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen:

6 Wochen (grün)
3 Monate (gelb)
6 Monate (rot)

Aus diesem Grund wird eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme zum Amt für Ordnung und Soziales dringend empfohlen.

3. Antragstellung

Aufgrund der „**Anzeige auf Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung**“ (Erläuterung unter Ziff. 5) werden mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit geprüft.

Die Ordnungsbehörde koordiniert die Beteiligung der zuständigen Stellen und legt fest, welche Maßnahmen für Ihre Veranstaltung erforderlich sind.

Die zuständigen Ansprechpartner im Amt für Ordnung und Soziales sind:

Frau Kerstin Hablick, ☎ 04651/851-530
Herr Niels Krause ☎ 04651/851-531

Email: veranstaltungen@gemeinde-sylt.de

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck:

Ziff. 3: Zeitraum der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist grundsätzlich zeitlich festzulegen hinsichtlich: Aufbau, Beginn (Tag, Uhrzeit), Ausschankende, Veranstaltungsende, Abbau. Die festgelegten Zeiten sind verbindlich einzuhalten. Das Ende der Veranstaltung ist durch geeignete Maßnahmen zu verdeutlichen (z.B. Musik leiser machen, Licht einschalten, Schließen der Verkaufsstände, Räumen durch den Sicherheitsdienst).

Ziff. 4: Ort der Veranstaltung

Der Örtlichkeit einer Veranstaltung kommt eine zentrale Bedeutung zu. Eine unzureichende Veranstaltungsortlichkeit kann ggf. nicht durch Sicherheitsmaßnahmen kompensiert werden. Ist eine Veranstaltung geplant in einer Örtlichkeit, die im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens als Versammlungsstätte genehmigt wurde, kann diese entsprechend der festgelegten Bestimmungen genutzt werden. Entspricht die geplante Veranstaltungsnutzung nicht dem genehmigten Umfang, erfolgt eine bau- und ordnungsrechtliche Einzelprüfung.

Nutzung von öffentlichem Verkehrsraum (öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Parkplätze) als Veranstaltungsfläche:

Wenn öffentlicher Verkehrsraum für eine Veranstaltung in Anspruch genommen werden soll, wird eine Sondernutzungserlaubnis benötigt. Unabhängig davon ist für Straßenumzüge, Rennen oder Ausflugsfahrten im Verband eine gesonderte straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Der zuständige Ansprechpartner im Amt für Ordnung und Soziales ist:

Herr René Petersen, ☎ 04651/851-524
Email: rene.petersen@gemeinde-sylt.de

Soll die Veranstaltung am Strand, in einem Schutzgebiet oder auf einer Fläche stattfinden, die an ein Schutzgebiet grenzt, so muss zunächst die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen, reichen Sie diese zusammen mit den Antragsunterlagen beim Amt für Ordnung und Soziales ein. (siehe auch Ziff. 16 – Naturschutz)

Zuständige Ansprechpartnerin beim Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde:

Frau Franziska von Rymon-Lipinski, ☎ 04841/67-157
Email: f.vonrymon-lipinski@nordfriesland.de

Ziff. 5: Besucher

Höchstbesucherzahl

Die Höchstbesucherzahl wird nach verschiedenen Kriterien bemessen und festgelegt. Hierbei finden einerseits die für Besucher zur Verfügung stehenden Flächen Berücksichtigung, andererseits die Anzahl und Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege.

Der Veranstalter muss mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass sich nur die maximal zulässige Besucherzahl auf dem Veranstaltungsgelände befindet. Bei Großveranstaltungen ist der Stand des Kartenvorverkaufes entsprechend den Anforderungen der Ordnungsbehörde mitzuteilen.

Alkohol

Unkontrollierter Alkoholkonsum im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung ist zu unterbinden (z.B. durch One-Way-Tickets). Nach dem Gaststättengesetz ist es verboten in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

Jugendliche

Jugendschutzmaßnahmen wie z.B. die Beachtung der unterschiedlichen Alters- und Aufenthaltsfristen, die Einschränkung der Abgabe von Alkohol an Jugendliche, Rauchverbot usw. gemäß Jugendschutzgesetz sind sicherzustellen (Lautsprecherdurchsagen, farbige Bänder, Ausweiskontrollen, Ordner etc.)

Der zuständige Ansprechpartner beim Jugendamt des Kreises Nordfriesland ist erreichbar unter:

☎ 04841/67-127

Email: svend.goldenbaum@nordfriesland.de

Ziff. 6: Musik

Lärmintensive Tätigkeiten und Musikdarbietungen sind gemäß der „Gemeinde- und Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Emissionen“ in der Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und während der Nachtzeit 22.00 bis 8.00 Uhr grundsätzlich untersagt.

In der Zeit zwischen 13.00-15.00 Uhr ist die Moderation zur Begleitung von sportlichen Wettkämpfen (Sportmoderation) zulässig.

Der Veranstalter muss nachweisen, dass durch organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um vermeidbarem Lärm entgegenzuwirken.

Ziff. 7: Werbung

Das Aufstellen von Plakatständern und das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum (auch im Bereich von Gehwegen) stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis.

Der zuständige Ansprechpartner im Amt für Ordnung und Soziales ist:

Herr René Petersen, ☎ 04651/851-524

Email: rene.petersen@gemeinde-sylt.de

Ergänzender Hinweis:

Die Verbreitung von Veranstaltungen über soziale Netzwerke (z. B. Flashmob) ist nicht kontrollierbar, dennoch gibt es auch hier einen verantwortlichen Veranstalter oder Verursacher, dem gegenüber sich gesetzliche Pflichten herleiten lassen, für die er in Anspruch genommen werden kann.

Ziff. 8-10: Zelte, Bühnen oder andere fliegende Bauten:

Jegliche Fliegende Bauten dürfen nur mit einer gültigen Ausführungsgenehmigung standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufgestellt werden.

Die Insel Sylt befindet sich in der Windlastzone 4 – Küste

- Beachten Sie hierzu unbedingt das Infoblatt für Fliegende Bauten -

Mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist die Aufstellung der „Fliegenden Bauten“ unter Vorlage des Prüfbuches bei der Baubehörde anzuzeigen:

Der zuständige Ansprechpartner im Amt für Umwelt und Bauen ist:

Herr Volker Petersen, ☎ 04651/851-638

Email: volker.petersen@gemeinde-sylt.de

Das Amt für Umwelt und Bauen der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt übernimmt die Prüfung der Ausführungsgenehmigung und die Gebrauchsabnahme/Inaugenscheinnahme.

Auch bei Fliegenden Bauten, für die keine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, muss beachtet werden, dass die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechtes (Standicherheit etc.) in gleicher Weise für alle Fliegenden Bauten gelten. Der Betreiber muss eigenverantwortlich für die Einhaltung aller Anforderungen sorgen.

Unabhängig von dieser Verpflichtung sind bei aufkommendem Wind oder Böen im Veranstaltungsbereich Sonnenschirme und vergleichbare leichte Aufbauten rechtzeitig zu schließen und zu sichern.

Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, liegt es u.a. in der Verantwortung des Veranstalters, die laufenden Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen. Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Besucher bzw. die Festigkeit von Aufbauten gefährdet werden könnte, sind durch den Veranstalter unverzüglich und eigenverantwortlich Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (z.B. Sicherung der Aufbauten, ggf. zum Abbruch der Veranstaltung und Evakuierung des Geländes).

Bei Unwetterlagen (z.B. Sturm, Schnee) sind die fliegenden Bauten gemäß den Angaben der bautechnischen Nachweise (Statik) rechtzeitig außer Betrieb zu nehmen und entsprechend zu sichern.

Ziff. 11: Andere Aufbauten

Sollen Freiflächen für eine Veranstaltung umzäunt oder abgetrennt werden, sind zunächst die wesentlichen Aspekte (Geeignetheit der Fläche, Flucht- und Rettungswege etc.) zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Der zuständige Ansprechpartner im Amt für Umwelt und Bauen ist:

Herr Volker Petersen ☎ 04651/851-638
Email: volker.petersen@gemeinde-sylt.de

Ziff. 12: WC-Anlagen

Es sind genügend hygienisch einwandfreie sanitäre Einrichtungen vorzuhalten. Der Zugang zu den Toiletten ist ausreichend zu beleuchten. Auf dem Veranstaltungsgelände ist durch Schilder auf die Toiletten hinzuweisen.

Ziff. 13: Speisen, Getränke, Verkaufsstände

Alkoholausschank

Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle aus besonderem Anlass ist eine Genehmigung erforderlich (Gestattung nach § 12 GastG). Antragsformulare stehen zum Download bereit unter www.gemeinde-sylt.de. Der Veranstalter reicht die Gestattungsanträge für alle Verkaufsstände gesammelt 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein.

Die zuständigen Ansprechpartner im Amt für Ordnung und Soziales sind:

Frau Kerstin Hablick, ☎ 04651/851-530,
Herr Niels Krause, ☎ 04651/851-531,
Email: veranstaltungen@gemeinde-sylt.de

Lebensmittelüberwachung

Bezüglich der Lebensmittelhygiene bei Veranstaltungen ist das gesonderte Merkblatt des Kreises Nordfriesland zu beachten (z.B. Kennzeichnung der Preise- und Zusatzstoffe). Die Wartungsdokumentation der Getränkeanlagen sowie Erstbescheinigung und aktuelle Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz für die Lebensmittelkontrolle ist stets griffbereit zu halten.

Die zuständige Ansprechpartnerin beim Fachdienst Veterinärwesen des Kreises Nordfriesland, Lebensmittelüberwachung, ist:

Frau Heidi Schurek, ☎ 04841/67-830
Email: heidi.schurek@nordfriesland.de

Trinkwasserversorgung

Die Errichtung oder Inbetriebnahme einer externen Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes ist nach der Trinkwasserverordnung so früh wie möglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Das entsprechende Merkblatt ist zu beachten.

Der zuständige Ansprechpartner beim Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland ist:

Herr Dag Drieseberg, ☎ Tel.: 04841/8970-37
E-Mail: dag.drieseberg@nordfriesland.de

Ziff. 14 Sicherheit:

Grundsätzlich gilt:

Rettungswege sind in ausreichender Breite (4m) jederzeit auf dem gesamten Veranstaltungsgelände freizuhalten, gleiches gilt für die Zufahrten zum Veranstaltungsgelände. Notausgänge müssen dauerhaft frei bleiben. Eine entsprechende Beschilderung nach DIN-Vorschriften ist vorzuhalten. Grundsätzlich müssen mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst entgegengesetzte Rettungswege vorhanden sein.

Es muss sichergestellt werden, dass Besucher jederzeit durch den Veranstalter bspw. über Lautsprecherdurchsagen oder über Megaphon informiert werden können, um ggf. auf Notlagen oder Gefahrensituation hinzuweisen, bzw. Evakuierungen oder Räumungen vorzubereiten. Texte für mögliche Szenarien, wie z.B. Abbruch der Veranstaltung sind entsprechend vorzubereiten und bereitzuhalten. Sofern ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, sind die Texte Bestandteil dieses Konzeptes.

Ziff. 14/1: Sicherheitskonzept

Im Sicherheitskonzept sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen strukturiert aufzunehmen, die für die Durchführung von Veranstaltungen von Bedeutung sein können. Der Umfang des Sicherheitskonzeptes richtet sich nach Art und Größe der Veranstaltung sowie dem zu erwartenden Gefahrenpotenzial.

Ziff. 14/2: Sanitäts- und Rettungsdienst

Die Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes für Veranstaltungen hat unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des örtlichen Rettungsdienstes und der örtlichen Krankenhaus-Infrastruktur zu erfolgen.

Der Veranstalter hat unter Beteiligung des fachlich zuständigen Trägers des Rettungsdienstes einvernehmlich abzustimmen, ob und in welchem Umfang die Notwendigkeit zur Bestellung eines Rettungs- und Sanitätsdienstes besteht.

Die Bemessung der Einsatzstärke und Ausstattung des Rettungs- und Sanitätsdienstes durch den Träger des örtlichen Rettungsdienstes (DRK) ist verbindliche Grundlage für die Beauftragung durch den Veranstalter. Für die Durchführung kann der Veranstalter eine anerkannte Sanitätsdienstorganisation seiner Wahl beauftragen.

Bei größeren Veranstaltungen ist unter Umständen ein Sanitätskonzept erforderlich. Auch kann die Vorhaltung von Spezialkräften (z.B. Wasserrettung) erforderlich sein.

Der zuständige Ansprechpartner beim Rettungsdienst des DRK Ortsverein Westerland ist erreichbar unter:

☎ Rettungsdienst 04651/836350
Email: rettungsdienst@drksylt.de

Ziff 14/3 und 14/4: Sicherheits- und Ordnungsdienst

Diese Aufgabe kann vom Veranstalter einem gewerblichen Unternehmen übertragen werden, das über die notwendige Erlaubnis im Sicherheitsgewerbe gemäß § 34 a Gewerbeordnung (GewO) sowie über Erfahrung im Veranstaltungsbereich verfügt. Die erforderliche Anzahl der einzusetzenden Kräfte wird einzelfallbezogen ermittelt und festgelegt.

Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist insbesondere zuständig für

1. die Kontrolle von Eintritts- und Zutrittsberechtigungen,
2. die Lenkung von Besucherströmen, beim Einlass, während der Veranstaltung und bei einer notwendigen Räumung des Veranstaltungsgeländes
3. die Freihaltung der Rettungswege für Besucher und der Zufahrtswege/Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge,
4. die Durchsetzung des Hausrechts auf der Veranstaltungsfläche,
5. Sicherheitsdurchsagen im Gefahrenfall auf Anordnung des Veranstaltungsleiters oder der Behörden

Das eingesetzte Personal muss unter Berücksichtigung von Art und Größe der Veranstaltung, sowie des zu erwartenden Gefährdungspotentials für die übertragenen Aufgaben angemessen qualifiziert sein. Bei Veranstaltungen ohne erhöhte Gefahren für Personen können die Aufgabenbereiche des Ordnungsdienstes auch von geeigneten Mitarbeitern des Veranstalters übernommen werden. Ein Sachkundenachweis nach den Bestimmungen für das Bewachungsgewerbe ist für solche Kräfte erforderlich, die Körper- oder Taschenkontrollen in Einlassbereichen durchführen sollen oder zur Bewachung fremden Eigentums eingesetzt werden. Ein anerkannter Ausbildungsnachweis, der auf eine Qualifizierung zum Tätigwerden bei Veranstaltungen hinweist, ist erforderlich für Ordnungspersonal das zur Lenkung von Besucherströmen und für Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen bei Veranstaltungen mit erhöhten Gefährdungen eingesetzt werden soll. Die Qualifizierungsnachweise sind der Aufstellung der Sicherheits- und Ordnungskräfte beizufügen und müssen 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Behörde vorliegen.

Ziff. 14/5: Brandschutz

Alle Zelte/Stände sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten. Für den Fall, dass mit heißem Fett gearbeitet wird, ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher vorzuhalten.

Für die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln zum Betreiben von Druckgasbehältern sowie die Vorschriften zur Verwendung von Flüssiggas zu beachten. Prüfbescheinigungen sind griffbereit zu halten.

Dekorationen sollen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material bestehen.

Löschwasserentnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen auch während der Veranstaltung stets frei zugänglich sein und dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Die zur Verwendung kommenden elektrischen Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

Zuständiger Ansprechpartner ist die jeweils für den örtlichen Brandschutz zuständige Feuerwehr

Ziff.14/6: Veranstalterhaftpflicht

Der Veranstalter haftet für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden. Er hat die Kommune schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls diese von Dritten in Anspruch genommen werden sollte. Die Versicherung berät beim Abschluss einer Veranstaltungshaftpflicht. Der Versicherungsabschluss ist der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

Ziff. 15 Verkehr:

Ziff. 15/1: Parkplätze

Der Veranstalter muss nachweisen, dass für die Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen auf geeigneten Flächen zur Verfügung steht. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann der Einsatz von Ordnern erforderlich werden. Alternativ kann es erforderlich werden einen Shuttleservice einzurichten.

Ziff. 15/2: Verkehrsrechtliche Maßnahmen

Verkehrsrechtliche Anordnungen wie Straßensperrungen, Haltverbote u.a. müssen gesondert beantragt werden.

Der zuständige Ansprechpartner im Amt für Ordnung und Soziales ist:

Herr René Petersen, ☎ 04651/851-524
Email: rene.petersen@gemeinde-sylt.de

Ziff. 16 Besonderes:

Drohnen

Jeglicher Drohnenaufstieg bei einer Veranstaltung auf der Insel Sylt bedarf einer Einzelgenehmigung der Luftfahrtbehörde und ist zudem auch seitens der Ordnungsbehörde genehmigungspflichtig. Bei Drohnenaufstiegen außerhalb der Ortslagen ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Das Befliegen von Naturschutzgebieten mit Drohnen ist grundsätzlich untersagt.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Flughafen kann für den Aufstieg die Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe beim Flughafentower erforderlich sein. Werden Privatgrundstücke überflogen ist die Erlaubnis des Grundstückseigentümers erforderlich.

Zuständige Ansprechpartner:

Luftfahrtbehörde Kiel
Herr Edwin Eweleit, ☎ 0431/383-2408
Email: luftfahrtbehoerde-UAS@LBV-SH.landsh.de

Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde
Frau Franziska von Rymon-Lipinski, ☎ 04841 67157
Email: f.vonrymon-lipinski@nordfriesland.de

Amt für Ordnung und Soziales der Inselverwaltung
Herr René Petersen, ☎ 04651/851-524
Email: rene.petersen@gemeinde-sylt.de

Gasluftballons/unbemannte Fesselballons/Wetterballons/Drachenaufstiege

Zuständiger Ansprechpartner bei der Luftfahrtbehörde Kiel
Herr Edwin Eweleit, ☎ 0431/383-2408
Email: luftfahrtbehoerde-UAS@LBV-SH.landsh.de

Hubschrauberrundflüge:

Zuständiger Ansprechpartner bei der Luftfahrtbehörde Kiel
Herr Rüdiger Hildebrandt, ☎ 0431/383-2409
Email: ruediger.hildebrandt@lbv-sh.landsh.de

Feuerwerk/Pyrotechnik/Lasershow

Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf der Insel Sylt ganzjährig untersagt. Besondere Regelungen gelten für Inhaber eines Befähigungsscheines nach Sprengstoffgesetz. Zusätzlich zur Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde können im Einzelfall weitere Erlaubnisse wie z.B. der Luftfahrtbehörde und des Wasser- und Schifffahrtsamtes oder der Einsatz einer Brandsicherheitswache erforderlich sein.

Zuständiger Ansprechpartner im Amt für Ordnung und Soziales ist Herr Finn Schulz:

☎ 04651/851-501
Email: finn.schulz@gemeinde-sylt.de

Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht kann es erforderlich sein, bei anstehenden Feuerwerken und/oder Lasershows angrenzend an oder in Schutzgebietskulissen eine naturschutzfachliche Untersuchung zur Verträglichkeit des Vorhabens (FFH-Verträglichkeitsprüfung) den Antragsunterlagen beizufügen. Achten Sie daher bitte dringend auf eine frühzeitige Antragstellung.

Zuständige Ansprechpartnerin beim Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde:

Frau Franziska von Rymon-Lipinski, ☎ 04841/67-157
Email: f.vonrymon-lipinski@nordfriesland.de

Tombola/Glücksrad

Hierbei handelt es sich um ein Glücksspiel, welches grundsätzlich anzeige- und genehmigungspflichtig ist. Beträgt der Einsatz nicht mehr als 50 Cent pro Spiel, ist das Glücksspiel genehmigungsfrei. Die entsprechenden Antragsformulare sind zum Download bereitgestellt unter www.gemeinde-sylt.de

Zuständige Ansprechpartner im Amt für Ordnung und Soziales:

Frau Kerstin Hablick, ☎ 04651/851-530
Email: kerstin.hablick@gemeinde-sylt.de

Herr Niels Krause, ☎ 04651/851-531
Email: niels.krause@gemeinde-sylt.de

Naturschutz

Die Sylter Landschaft hat eine Vielzahl an Schutzgebieten (z.B. allgemeine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Nationalparks) sowie zahlreiche besonders geschützte Biotope (z.B. Dünen, Salzwiesen, Trockenrasen, Kliffs, Watt). Hier bedarf es einer sensiblen Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Zielrichtungen der Beteiligten. Sind geschützte Bereiche durch die Veranstaltung beeinträchtigt, ist immer vorab eine gesonderte Erlaubnis einzuholen. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen innerhalb geschützter Bereiche ggfls. auch für Veranstaltungen in angrenzenden Bereichen. Es liegt es in der Verantwortung des Veranstalters alle dafür erforderlichen Genehmigungen, unabhängig von der ordnungsrechtlichen Erlaubnis, von den zuständigen Behörden einzuholen.

Zuständiger Ansprechpartner im Amt für Umwelt und Bauen:

Herr Norbert Grimm, ☎ 04651/851-430
Email: norbert.grimm@gemeinde-sylt.de

Zuständige Ansprechpartnerin beim Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde:

Frau Franziska von Rymon-Lipinski, ☎ 04841/67-157
Email: f.vonrymon-lipinski@nordfriesland.de

Nutzung des Meeresstrandes

Grundsätzlich bedarf die Nutzung des Meeresstrandes zu Veranstaltungszwecken immer einer gesonderten Erlaubnis. Teilweise ist die Nutzung im Rahmen der Strandkonzession erlaubt, es kann darüber hinaus aber dennoch eine Einzelgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich sein. Das Befahren des Meeresstrandes ist grundsätzlich verboten. Fahrzeuge jeglicher Art bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde, um am Strand aufgestellt oder benutzt werden zu dürfen.

Zuständige Ansprechpartnerin beim Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde:

Frau Franziska von Rymon-Lipinski, ☎ 04841/67-157
Email: f.vonrymon-lipinski@nordfriesland.de

Nutzung und Befahren des Meeres

Für die wassersportliche Nutzung und das Befahren des Gewässers ist unter Umständen eine Schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis einzuholen.

Zuständig ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning, ☎ 04861/615-0
Email: WSA-Toenning@wsv.bund.de

*** Diese Hinweise begründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit ***